

Tabelle zur Verjährungsfrist bei sexuellem Kindesmissbrauch nach §§ 176 bis 176b Strafgesetzbuch

Es wäre so einfach!

Strafgesetzbuch § 78 Verjährungsfrist Absatz zwei in der aktuellen Fassung:

„**Verbrechen nach § 211 (Mord) verjähren nicht**“

Strafgesetzbuch § 78 Verjährungsfrist Absatz zwei *in der Version des Tour41 e.V.:*

„**Verbrechen nach § 211 (Mord) und nach §§176 bis 176b (Sexueller Missbrauch von Kindern) verjähren nicht**“

So schwierig ist es – die Verjährung bei sexuellem Missbrauch von Kindern aktuell!

Straftatbestand	StGB §§	Strafmaß	Verjährung StGB §§	Verjährungsfrist	Sachgebiet
Der Täter verursacht durch den sexuellen Missbrauch wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes	176b	Lebenslange Freiheitsstrafe	78 (3) Nr.1	30 Jahre	Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind
		oder Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren	78 (3) Nr. 2	20 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 10 Jahren bedroht sind

Straftatbestand	StGB §§	Strafmaß	Verjährung StGB §§	Verjährungsfrist	Sachgebiet
Wer sexuelle Handlungen an einem Kind unter 14 Jahren vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt	176 (1)	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren			
Wer ein Kind dazu bringt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt	176 (2)	Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren			
In besonders schweren Fällen	176 (3)	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr			
Bereits innerhalb der letzten 5 Jahre verurteilte Wiederholungstäter	176a (1)	Freiheitsstrafe nicht unter 1 Jahr	78 (3) Nr. 3 StGB	10 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren bedroht sind
Taten in Verbindung mit einem Eindringen in den Körper oder von mehreren gemeinschaftlich begangene Taten oder der Täter bringt das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung ! In milder schweren Fällen	176a (2)	Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren			
	176a (4)	Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zu 10 Jahren			

Straftatbestand	StGB §§	Strafmaß	Verjährung StGB §§	Verjährungsfrist	Sachgebiet
Herstellen von Kinderpornographie mit der Absicht, diese zu verbreiten Kindesmissbrauch mit schwerer körperlicher Misshandlung oder Lebensgefahr für das Kind	176a (3) 176a (5)	Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren	78 (3) Nr. 3 StGB	10 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren bedroht sind
Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind sowie Taten in Verbindung mit Schriften, Bildern und Medien Anbieten von Kindern zwecks sexuellen Handlungen sowie das Verabreden zu solchen Taten Bereits innerhalb der letzten 5 Jahre verurteilte Wiederholungstäter ! In minder schweren Fällen	176 (4) 176 (5) 176a (4)	Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren	78 (3) Nr. 4 StGB	5 Jahre	Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafen von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren bedroht sind
			78 (3) Nr. 5 StGB	3 Jahre	Alle übrigen Taten

Ein Erklärungsversuch:

Grundsätzlich lässt sich die Regelung zur Verjährungsfrist nicht "mal eben kurz" erklären. Es ist sehr kompliziert und niemand (auch kein Anwalt oder Kriminalbeamter) kann vor Erstattung einer Anzeige eine verbindliche Aussage hierzu treffen.

Erst wenn die Tat zur Anzeige kommt entscheidet die Staatsanwaltschaft, in welches Sachgebiet sie einzuordnen ist und bestimmt dadurch die Verjährung. Dazu muss man wissen, dass in Deutschland die **Verjährungsfrist immer an das zu erwartende Strafmaß** gebunden ist, unabhängig davon um welche Tat es sich handelt oder ob es um Taten mit oder ohne Personenschaden geht.

Bei sexuellem Missbrauch von Kindern ist dies besonders tragisch, weil das Erlebte, wenn überhaupt, oft erst nach vielen Jahren und Jahrzehnten ausgesprochen werden kann. Die Schutzmechanismen der Abspaltung und Verdrängung, die dem Kind das Überleben sichern und auch die Angst, Scham- und Schuldgefühle, die häufig von Tätern bewusst impliziert werden sowie die Tatsache, dass 80 - 90 % der Täter im sozialen Umfeld des Kindes zu finden sind, die Kinder sich also in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter befinden, finden im Strafrecht nicht die geringste Beachtung. Täter sind sich dessen sehr bewusst und können so ihr unheilvolles Werk ungestört nicht selten über Jahrzehnte bis ins hohe Alter ungestört weiter betreiben.

Ein sexueller Missbrauch ist nach Jahren im strafrechtlichen Sinne sehr schwer zu beweisen. Die Standards der Strafgerichtsbarkeit liegen hier sehr hoch. Daher ist die Verjährungsfrist hier ein völlig unangemessenes überflüssiges Hindernis! In Deutschland wird niemand ohne stichhaltige Beweise verurteilt; warum wird hier an einer Verjährung festgehalten? Wir kennen Betroffene, die von Tätern verhöhnt werden; Polizisten werden von Tätern nicht ernst genommen; denn Täter kennen die Rechtslage oft sehr gut.

Von öffentlicher Seite hört man häufig die Aussage, dass die Verjährungsfrist zwischen 5 und 30 Jahren liegt. Damit geben sich viele Menschen zufrieden und es wird lapidar kommentiert: "Wie? 30 Jahre und das reicht euch immer noch nicht aus!?" Die Zahl 5 wird sehr häufig überhört. Hier bedarf es ausführlicher Erläuterungen:

1. Die Aussage zwischen 5 und 30 Jahre betrifft nur Fälle **nach** der Gesetzesänderung im Januar 2015.
2. Es gibt keine Verjährungsfrist von 30 Jahren im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs, außer es wird in Folge des Missbrauchs, wie es im Gesetzestext heißt, „leichtfertig“ der Tod des Kindes verursacht! Ein Zeitraum von 30 Jahren kann sich manchmal aus der gesetzlichen Ruhefrist bis zum 30. Lebensjahr (nur für noch nicht verjährte Fälle ab Januar 2015!) + Verjährung ergeben. Das gilt allerdings nur für schwerste **bewiesene** Tatbestände. In den meisten Fällen ist die Frist wesentlich kürzer, vor allem wenn der Zeitpunkt der Tat **vor** Januar 2015 liegt!
3. **Für alle Tatbestände vor der Gesetzesänderung im Januar 2015 gilt die Rechtslage, die zum Zeitpunkt der Tat bestand. Ein Beispiel: Im Jahr 2007 haben wir den Missbrauch unseres Bruders angezeigt. Dieser war gerade 29 Jahre alt geworden und vom 9. - 11. Lebensjahr Opfer von schwerem sexuellen Kindesmissbrauch in der Pfadfindergruppe. Er war nicht das einzige Opfer und der Täter war einer von 4 Gruppenleitern, die allesamt Täter waren (4 von 5!). Damals betrug die Verjährungsfrist 10 Jahre nach dem 18. Geburtstag des Opfers. Somit waren die Taten verjährt! Wir wissen, dass der Täter heute immer noch aktiv ist ...**

Nach eingehender Recherche ist uns aufgefallen, dass im Hinblick auf die Verjährungsfristen viele widersprüchliche Informationen im Umlauf sind. Öffentliche Stellen, Websites von Anwälten, caritative Einrichtungen und viele andere geben sehr unterschiedliche Auskünfte. Das zeigt uns, dass es einfach viel zu kompliziert ist und in sich schon Widersprüche birgt. So werden Passagen, die durchaus plausibel scheinen, wiederum durch andere Passagen ausgehebelt, wodurch ein großer und unübersichtlicher Ermessensspielraum bleibt, der in keiner Weise der Tat und dem lebenslangen Leiden der Opfer gerecht wird!

Aufgrund der vielen widersprüchlichen Informationen haben wir uns entschieden, die Gesetzestexte in ihrem Ursprung aus dem Strafgesetzbuch zu zitieren und in Form einer Tabelle aufzuzeigen.

Hier (s. o. Download Tabelle) haben wir versucht, **den aktuellen Stand der Gesetzgebung (gültig ab 27. Januar 2015)** abzubilden und zu verdeutlichen. Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit und beruhen auf unserem persönlichen Verständnis.

Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres der Opfer ruht die Verjährung (nur für Fälle ab Januar 2015!). Die in der Tabelle genannte Verjährungsfrist wird hinzugerechnet. Nach dem 40. Lebensjahr der Opfer ist also sehr selten eine Strafverfolgung der Täter möglich.

Ausschlaggebend für die Berechnung ist aber immer die Gesetzgebung zum Zeitpunkt der Tat, sofern diese noch nicht nach der alten Rechtslage verjährt ist. Für noch nicht verjährte Taten vor dem 27. Januar 2015, können sich also ganz andere Fristen ergeben!

Für eine Tat, die einmal verjährt ist, kann die Verjährungsfrist im deutschen Recht nicht mehr rückwirkend wieder aufleben. Das heißt, dass wir derzeit nur für die Zukunft etwas verändern können. Alle bereits verjährten „Altfälle“ kann man auch im Falle einer Abschaffung der Verjährungsfrist leider nicht mehr verfolgen. Hier ist ebenfalls dringend eine Gesetzesänderung erforderlich!

Bedenkt man nun, dass Täter in der Regel Mehrfachtäter sind, besteht im Hinblick auf die Verjährung und auch im Hinblick auf das zu erwartende Strafmaß dringender Handlungsbedarf.

Die rechtsverbindliche Ermittlung der Verjährungsfrist von sexuellem Kindesmissbrauch ist nur im Einzelfall möglich. Die Entscheidung trifft die jeweilige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht.

Fazit:

Strafgesetzbuch § 78 Verjährungsfrist Absatz zwei *in der Version des Tour41 e.V.:*

„Verbrechen nach § 211 (Mord) und nach §§176 bis 176b (Sexueller Missbrauch von Kindern) verjähren nicht“

Ersetzt ↓

